

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

33. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 19. Mai 2004 Nr. 20

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
03.05.2004	Allgemeinverfügung (Waffenbesitz Mitglieder Schützenverein)	403
06.05.2004	Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte (03.09. – 12.09.04)	404
07.05.2004	Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte (06.07. – 07.07.04)	405
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>	
06.05.2004	Flächennutzungsplan 2002 – Fortschreibung und Digitalisierung für den Bereich Drage	406
	<u>Gemeinde Dohren</u>	
05.05.2004	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung über die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Bereich westlich der Wiesenstraße und der Straße „Am Felde“ sowie östlich der Schulstraße und des Kakenstorfer Weges – 1. Änderung	416
	<u>Gemeinde Tespe</u>	
22.09.2003	Bebauungsplan Nr. 3 „Wolfshorn“, 1. Änderung	418
	<u>Samtgemeinde Tostedt</u>	
18.05.2004	Haushaltssatzung 2004	420
10.05.2004	Flächennutzungsplan 1992 – 4. Änderung Teilplan 9: Wistedt	422
	<u>Stadt Winsen</u>	
22.04.2004	Verordnung über weitere Verkaufszeiten	424

Allgemeinverfügung

Der Landkreis Harburg erlässt im Einvernehmen mit der Stadt Buchholz in der Nordheide, der Gemeinde Seevetal und der Stadt Winsen (Luhe) für den gesamten Landkreis Harburg folgende Allgemeinverfügung:

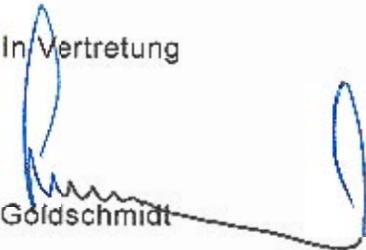
Mitglieder von Schützenvereinen dürfen bei Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, Hieb- und Stoßwaffen zur Brauchtumpflege führen. Diese Erlaubnis gilt nur, wenn der Schützenverein einen verantwortlichen Leiter bestellt hat, der eine Waffenbesitzkarte hat.

Die erforderliche Sorgfalt ist zu beachten. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gefährdet werden.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 16 Abs. 2 des Waffengesetzes.

Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.12.2008.

In Vertretung



Gölschmidt

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in
Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-
15500/40 – Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	03.09.2004 – 12.09.2004
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	Niederländische Streitkräfte
Name und Art der Übung	„Bison Prepare“
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Egestorf, Garlstorf, Vierhöfen
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	500
Radfahrzeuge	100
Kettenfahrzeuge	30
Luftfahrzeuge	0

Allgemeine Hinweise	
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden beim: Landkreis Soltau-Fallingb.otel Amt für Verteidigungslasten Postfach 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 06.05.2004

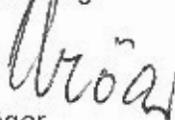
Landkreis Harburg

Der Landrat

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 – 15500)

Im Auftrag

Kröger



BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in
Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-
15500/40 – Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	06.07.-07.07.04
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	Panzertruppenschule Munster
Name und Art der Übung	„Treuer Husar“
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Döhle, Egestorf, Garlstorf, Salzhausen, Eyendorf, Raven
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	15
Radfahrzeuge	6
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0

Allgemeine Hinweise	Verwendung von Manöver-, Darstellungs- und Signalmunition jeweils zw. 07.00 – 17.00 Uhr
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden beim: Landkreis Soltau-Fallingb. Ostel Amt für Verteidigungslasten Postfach 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 07.05.2004

Landkreis Harburg

Der Landrat

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 – 15500)

Im Auftrag

Kröger





AZ: IV-61 20 43/2-Lu/Wod

Marschacht, den 06.05.2004

Bekanntmachung

Genehmigung des Flächennutzungsplanes 2002 der Samtgemeinde Elbmarsch Fortschreibung und Digitalisierung für den Bereich Drage

Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit der Verfügung vom 13.04.2004 –AZ.: 204.32–21101–WL/Elbm–20.– gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2004 (BGBl. I S. 1250) den am 08.12.2003 vom Rat der Samtgemeinde Elbmarsch beschlossenen Flächennutzungsplan 2002 für den Bereich Drage genehmigt.

Die räumlichen Geltungsbereiche des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus den nachfolgenden Lageplänen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht wird.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan 2002 und den Erläuterungsbericht bei der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus, 21436 Marschacht, Elbuferstraße 98, Zimmer 207, während der Sprechzeiten einsehen. Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg wird der Flächennutzungsplan 2002 für den Bereich Drage wirksam.

Rolf Roth

Anlagen

Hinweis: Das Verfahren zur Fortschreibung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans erfolgte ursprünglich als 20. Änderung des Flächennutzungsplans Elbmarsch

Samtgemeinde Elbmarsch
Elbuferstraße 98
21436 Marschacht

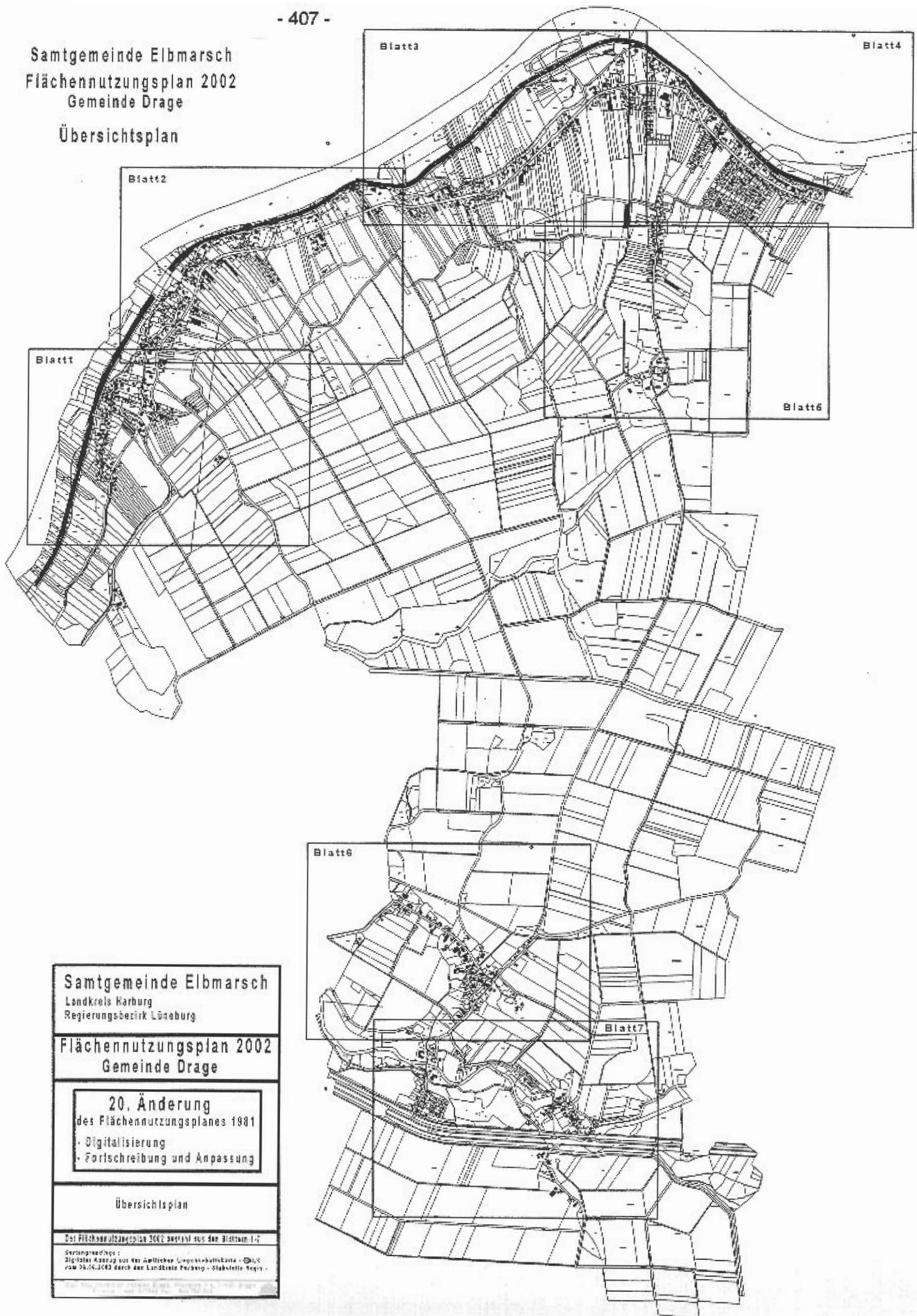
Telefon (04176) 9099 0
Telefax (04176) 9099 44

Konten der Samtgemeinde:
Sparkasse Harburg – Buxtehude
(BLZ 207 500 00) Nr. 7 007 024

Besuchszeiten
montags – freitags 8 - 12 Uhr
donnerstags 14 - 19 Uhr

Volksbank Winsener Marsch eG
(BLZ 200 699 65) Nr. 7 800 000
Postgiroamt Hamburg
(BLZ 200 100 20) Nr. 2613-205

Samtgemeinde Elbmarsch
Flächennutzungsplan 2002
Gemeinde Drage
Übersichtsplan



Samtgemeinde Elbmarsch
Landkreis Harburg
Regierungsbezirk Lüneburg

Flächennutzungsplan 2002
Gemeinde Drage

20. Änderung
des Flächennutzungsplanes 1981
• Digitalisierung
• Fortschreibung und Anpassung

Übersichtsplan

Der Flächennutzungsplan 2002 besteht aus den Blättern 1-7

Seitengründung:
Digitaler Kartzug aus der Amtlichen Landesvermessungsdatenbank - © 1994
vom 06.06.2003 durch den Landratsamt Harburg - Stadtstelle Neptun

Planzeichenerklärung gemäß PlanZVO 90

Art der baulichen Nutzung

	Wohnbauflächen	§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO
	Gemischte Bauflächen	§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO
	Gewerbegebiete	§ 6 BauNVO
	Sonderbauflächen	§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	§ 10 BauNVO
	Sondergebiete, die der Erholung dienen	§ 5 Abs.2 (2) und 4 BauGB

Bauflächen für den Gemeinbedarf

	Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung	§ 5 Abs.2 (3) und 4 BauGB
	Schule	
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindergärten -	
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Feuerwehr	

Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrswege

	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	§ 5 Abs.2 (3) und 4 BauGB
--	---------------------------------------------------------	---------------------------

Bahnanlagen

Verkehrsflächen

öffentliche Parkfläche

Flächen für Ver- und Entsorgung

	Zweckbestimmung	Abfall		Elektrizität		Abwasser	
	Zweckbestimmung						

Grünflächen

Sportplatz

Wasserflächen

Wasserflächen

Regenrückhaltebecken

Regenrückhaltebecken

Überschwemmungsgebiet

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 5 Abs.2(10) und 4 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Schutzobjekte und Schutzgebiete

§ 5 Abs.4 BauGB

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 5 Abs.2(10) und 4 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Schutzobjekte und Schutzgebiete

§ 5 Abs.4 BauGB

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 5 Abs.2(10) und 4 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Schutzobjekte und Schutzgebiete

§ 5 Abs.4 BauGB

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 5 Abs.2(10) und 4 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Schutzobjekte und Schutzgebiete

§ 5 Abs.4 BauGB

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 5 Abs.2(10) und 4 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Schutzobjekte und Schutzgebiete

§ 5 Abs.4 BauGB

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 5 Abs.2(10) und 4 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

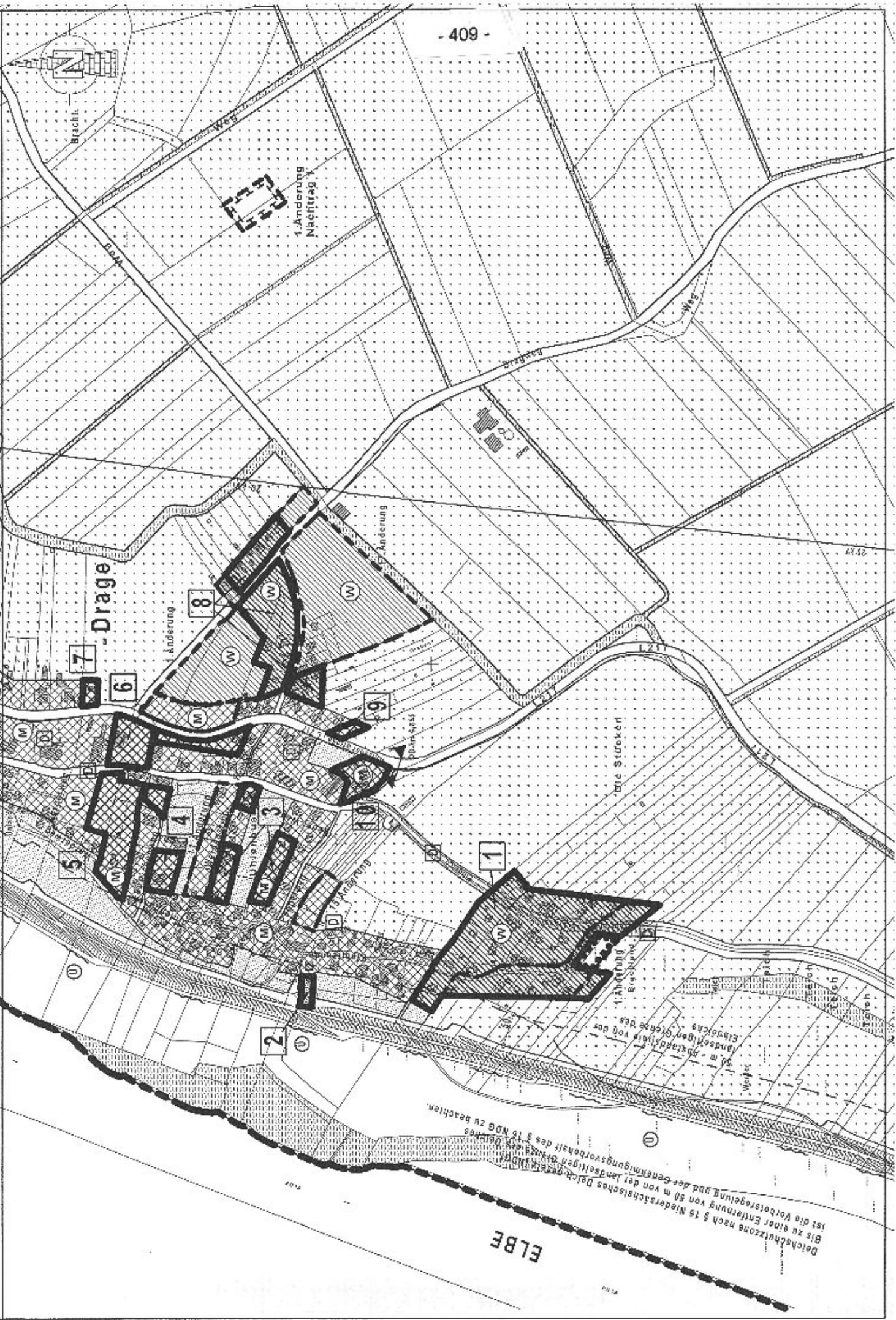
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Schutzobjekte und Schutzgebiete

§ 5 Abs.4 BauGB

</



Deichschutzzone nach § 15 Niedersächsisches Deichgesetz. Die Schutzzone ist die Vorbotzettelung und der Genehmigungsvorbehalt des § 15 NDSG zu beachten. Bis zu einer Entfernung von 50 m von der landschaftlichen Ebene des Elbdeiches ist die Vorbotzettelung und der Genehmigungsvorbehalt des § 15 NDSG zu beachten.

ELBE

ELBE

Elbstorf

Drenthausen



Sportboothafen

17

16

15

14

13

12

11

Schulz-Appelhaug

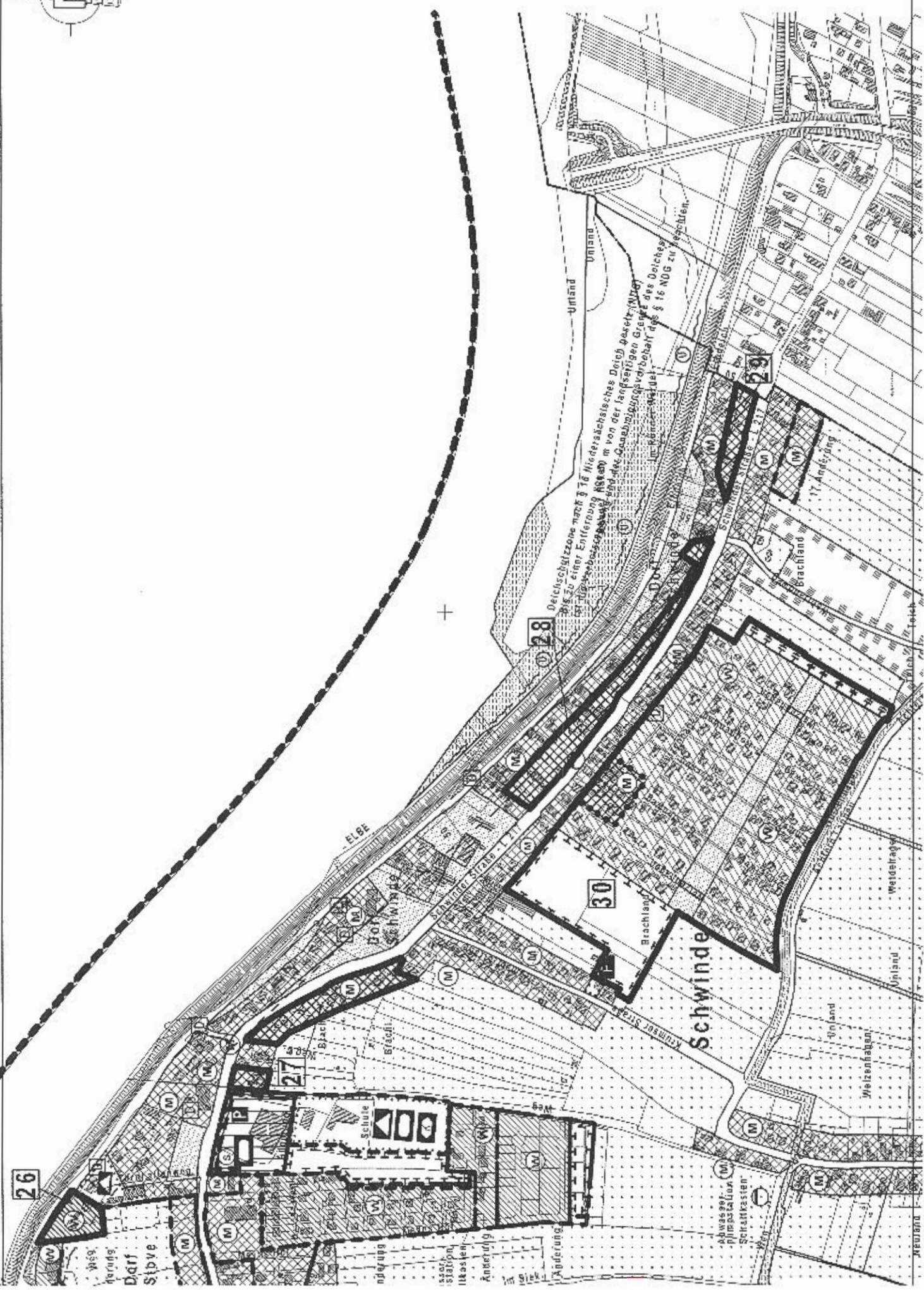
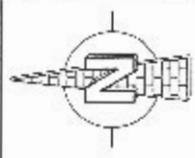
St. Marien Kirche

Im Städtchen
Pumpstation
Schattkästen

Ardeberg

Werdsee

Weg



26

27

28

29

30

Schwinde

Wasserversorgung
Dorf
Stöbe

Schule

Abwasser-
Installationen
Schattkästen

Unland

Brachland

Unland

Weizenhaagen

Unland

Weidtrage

Unland

Unland

Deichschutzzone nach § 16 Niedersächsisches Deichgesetz
bis zu einer Entfernung von der landseitigen Grenze des Deiches
von 100 m. Die Deichschutzzone ist als Grün- und Freizeitanlage
zu entwickeln. Im Rahmen der Deichschutzzone sind
keine Gebäude zu errichten.

17. Anlage

Unland

Unland

Unland

Unland

Unland

Unland

Unland

Unland

Unland



Gemeinde Dohren

Der Bürgermeister Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung über die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Bereich westlich der Wiesenstraße und der Straße „Am Felde“ sowie östlich der Schulstraße und des Kakenstorfer Weges

Gemäß § 10 und § 34 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Dohren in seiner Sitzung am 03.05.2004 die o.g. 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und deren Begründung als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Teilbereich zwischen Wüstenhöfener Straße und Wiesenstraße und ergibt sich aus der beigefügten Übersicht.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

sind

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb 1 Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bez. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die 1. Änderung der Klarstellungssatzung sowie deren Begründung können in der Gemeinde Dohren, Wiesenstraße 21 ,21255 Dohren während der Sprechzeiten (Di. 18-20.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes und der Begründung Auskunft erteilt.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft

Günther Erhorn
Bürgermeister

Dohren, den 05.05.2004

Sprechzeiten
Di.: 18.00 – 20.00

Bankkonto der Gemeinde Dohren
Sparkasse Harburg – Buxtehude Kto 6035083 BLZ 20750000

Gemeinde Dohren

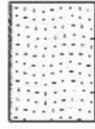
Anlage zur 1. Änderung
der Klarstellungs- und
Ergänzungssatzung



M. 1 : 5000

Planzeichenerklärung

Grünfläche



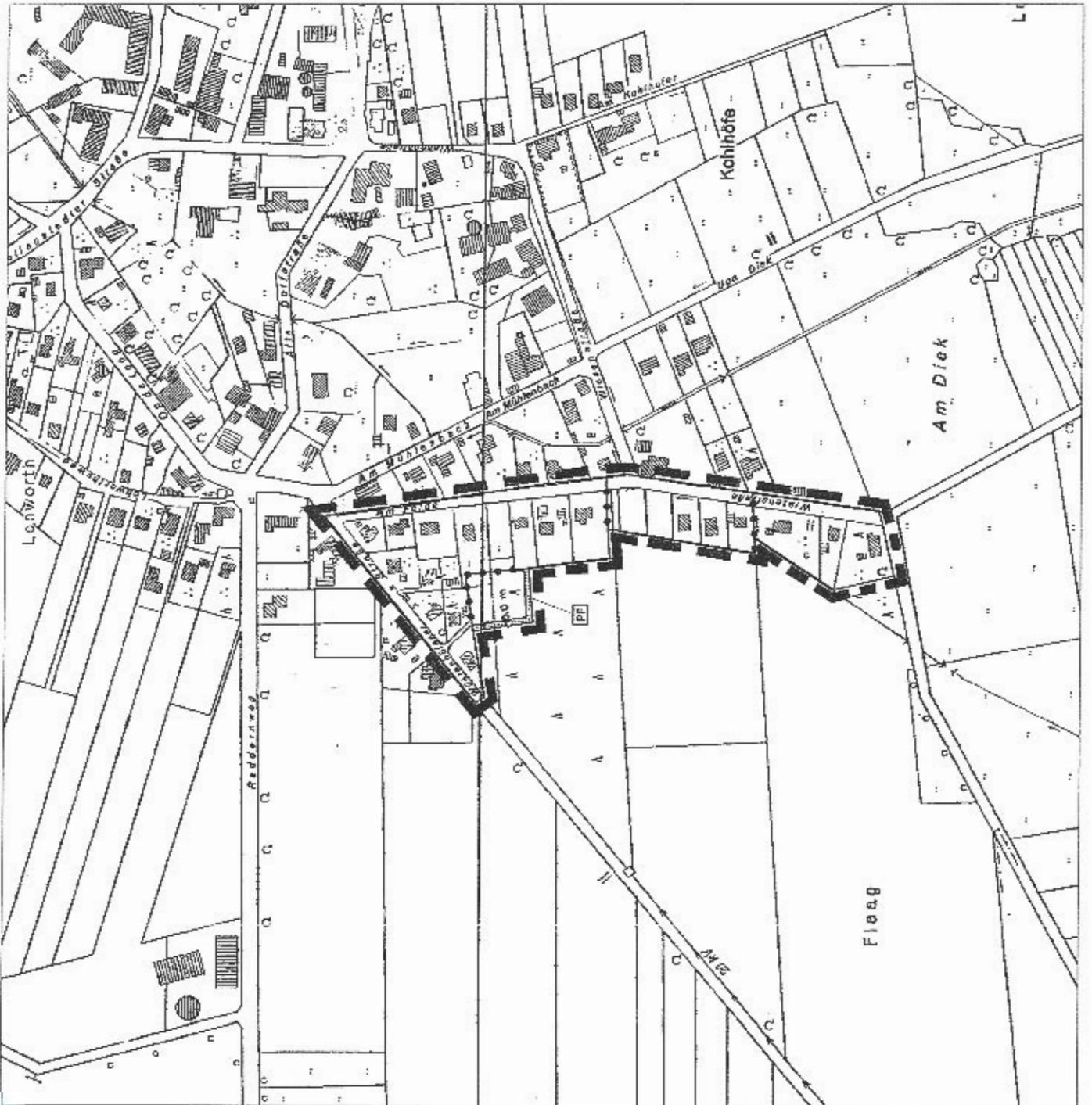
Pflanzstreifen



Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs der Satzung



Abgrenzung der unterschiedlichen
Satzungsgebiete





Gemeinde Tespe

Landkreis Harburg
Der Bürgermeister

Tespe, den 22.09.03

BEKANNTMACHUNG

nach § 2 (1), Satz 2 BauGB und
nach § 3 (1), Satz 1 BauGB

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird bekanntgemacht:

Der Rat der Gemeinde Tespe hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Juli 2003 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den

Bebauungsplan Nr. 3 „Wolfshorn“, 1.Änderung

als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis freitags von 10.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 17.00 – 19.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Schulstr. 13 in Tespe öffentlich aus.



Peter Zeyn

(Zeyn)
Bürgermeister

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

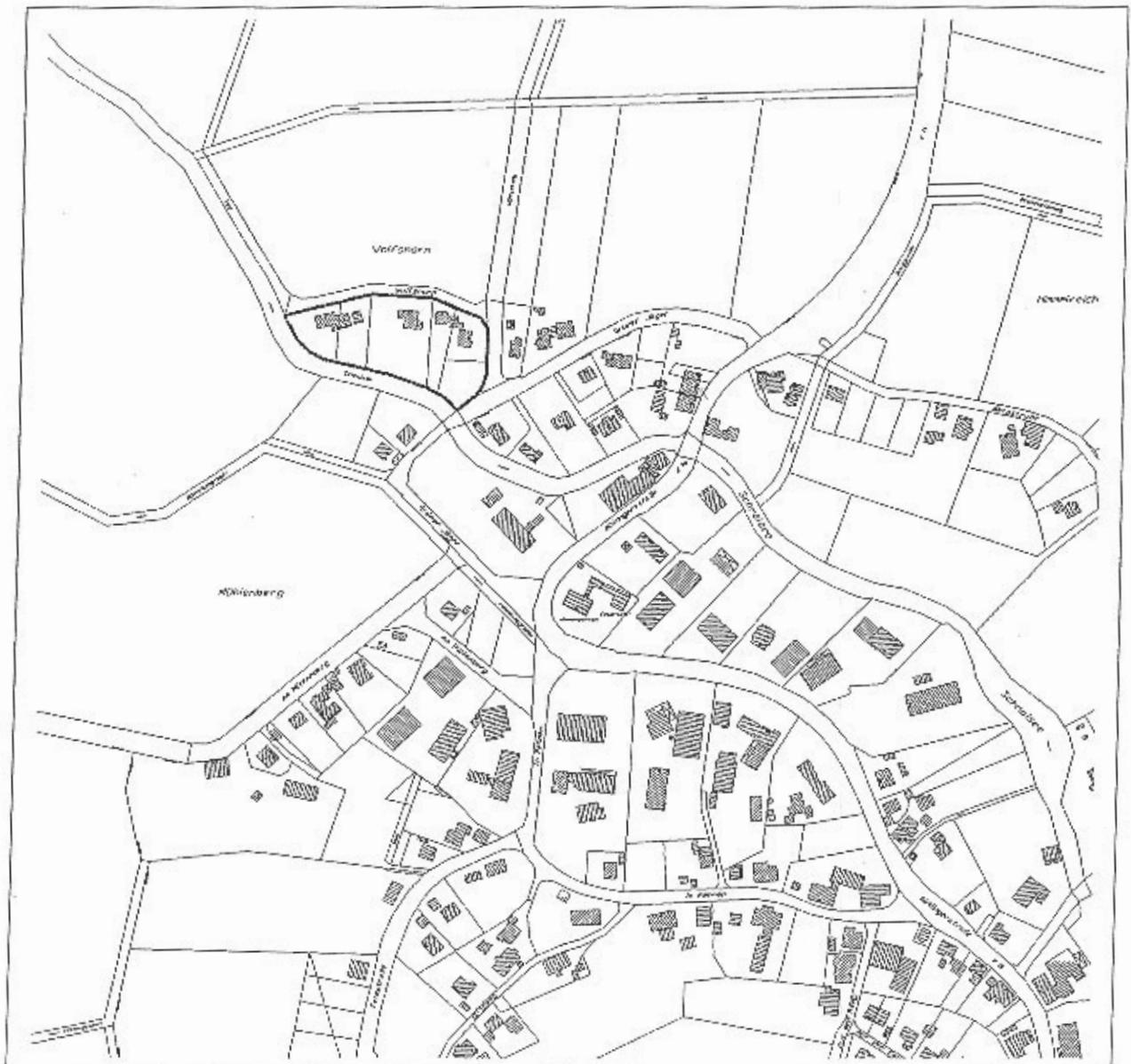
sind

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb 1 Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bez. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Mit dem Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" wird der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften rechtskräftig.



Lage des Plangebietes

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 05. Februar 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 13.120.700 Euro
in der Ausgabe auf 13.147.200 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 1.569.500 Euro
in der Ausgabe auf 1.569.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 170.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird im Haushaltsjahr 2004 auf 52,5 v.H. der Steuerkraftmehlzahlen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000 Euro sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Tostedt, den 05.02.2004


Samtgemeindebürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tostedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 14.05.2004 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/48 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 24.05. bis 04.06.2004

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags, dienstags
Und donnerstags
Donnerstags
Freitags

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
von 08:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Tostedt, den 18.05.2004

Samtgemeindebürgermeister



SAMTGEMEINDE TOSTEDT

Mitgliedsgemeinden: Döhren, Handeloh, Heidenau, Kalkustorf, Königsmoor, Otter, Tostedt, Welle, Wistedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung für den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 4. Änderung Teilplan 9: Wistedt -.

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2003 den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 4. Änderung Teilplan 9: Wistedt - nebst Erläuterungsbericht beschlossen.

Die Bezirksregierung Lüneburg hat den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 4. Änderung Teilplan 9: Wistedt - mit Verfügung vom 27. November 2003 (Az: 204.32 - 21101 - WL/Tos.-4 Tpl. 9) genehmigt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Tostedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Tostedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 4. Änderung Teilplan 9: Wistedt - liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Bauamt der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 24-26, 1. Stock, 21255 Tostedt aus. Jeder kann die 4. Änderung Teilplan 9: Wistedt sowie den Erläuterungsbericht einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wird der Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 4. Änderung Teilplan 9: Wistedt - wirksam.

Tostedt, den 10.05.2004
Der Samtgemeindebürgermeister

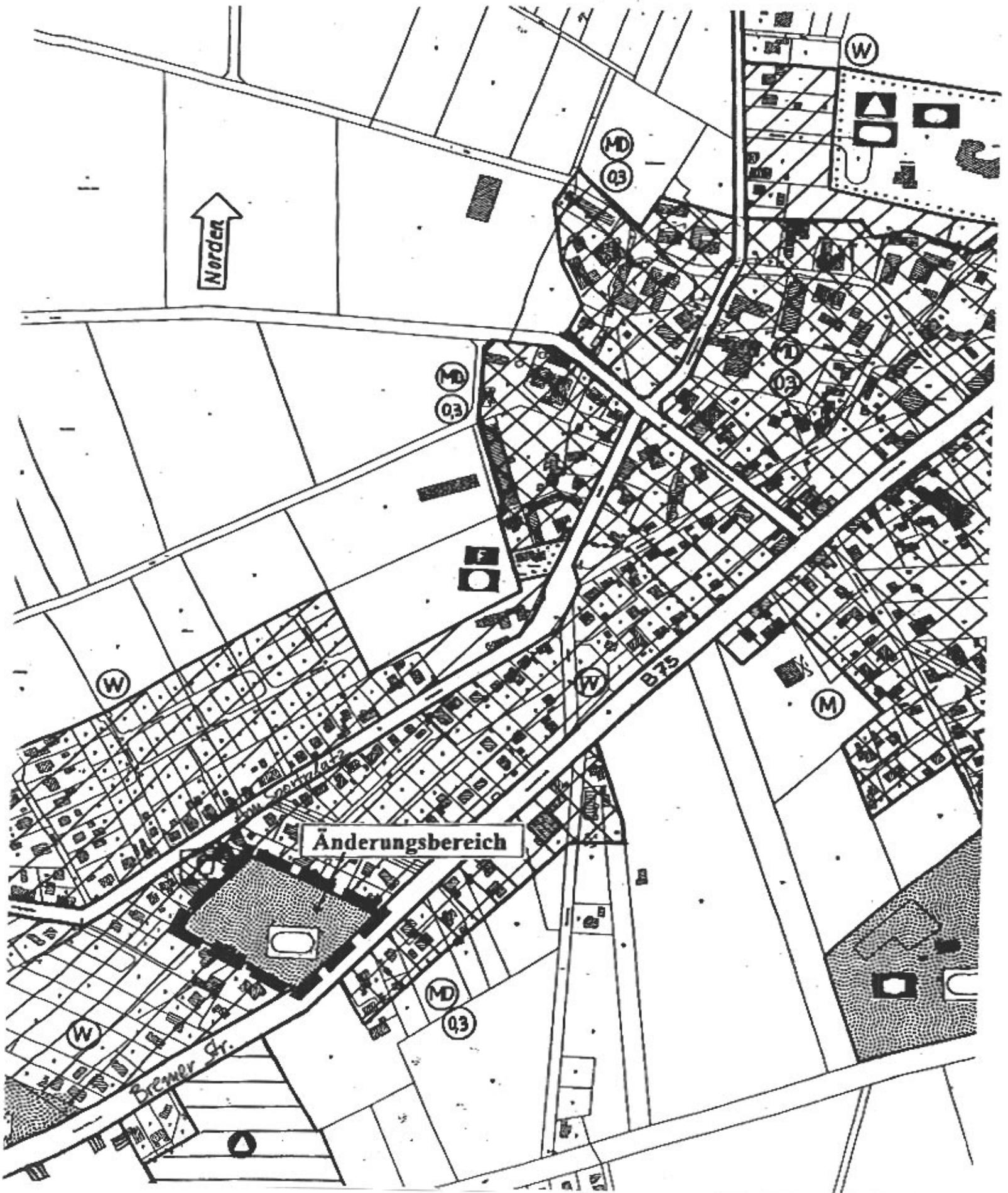

Oelkers



Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt

4. Änderung Teilplan Wistedt

Maßst. 1 : 5.000



**Verordnung
über weitere Verkaufszeiten in der Stadt Winsen (Luhe)**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VOGewAR 1991) vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 22.04.2004 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

„Aus Anlass der Veranstaltung „Winsen blüht auf“ vom 03.06. - 13.06.2004 dürfen am Sonntag, den 13. Juni 2004 die Geschäftsstellen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.“

§ 2

„Aus Anlass der Veranstaltung „Beatles-Ausstellung“ vom 29.10. - 14.11.2004 dürfen am Sonntag, den 07. November 2004 die Geschäftsstellen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.“

§ 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Winsen (Luhe), den 22.04.2004


Beckedorf
Bürgermeister




Bode
Stadtdirektorin